



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPK-N)  
Frau Kommissionspräsidentin Nina Schläfli  
Bundeshaus  
3003 Bern

Zug, 8. September 2026 rv

**Vernehmlassung zu 23.443 n Pa. Iv. Addor. Ausweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer. Interessenabwägung mit gesundem Menschenverstand  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 2. Oktober 2026 vernehmen zu lassen. Nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug nehmen wir zur Vorlage gerne wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug begrüsst die geplante punktuelle Einschränkung der Härtefallklausel in Fällen qualifizierter Gewaltverbrechen und unterstützt somit die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) und von Art. 49a des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0).

Der Kanton Zug beantragt zudem folgende Erweiterungen der Vorlage:

- 1. Die qualifizierte Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) von Art. 66a Abs. 1 lit. O StGB sei in den Deliktskatalog des neuen Art. 66a Abs. 2<sup>bis</sup> VE-StGB aufzunehmen.**

Bereits nach geltendem Recht wird in der gerichtlichen Praxis bei Gewalt-, Sexual- und schweren Betäubungsmitteldelikten dem öffentlichen Interesse an einer Landesverweisung im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 66a Abs. 2 StGB regelmässig erhebliches Gewicht beigemessen. Soll künftig bei bestimmten Deliktskategorien bereits bei der Prüfung des schweren persönlichen Härtefalls die fehlende oder schwache Bindung zum Heimatland nicht mehr zugunsten der betroffenen Person berücksichtigt werden dürfen, ist es aus Gründen der Systematik und Kohärenz folgerichtig, auch qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz einzubeziehen und Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB in den neuen Art. 66a Abs. 2bis StGB aufzunehmen.

**2. Die vorgesehene Einschränkung der Härtefallklausel in Art. 66a Abs. 2<sup>bis</sup> VE-StGB sei auf Wiederholungstäter auszudehnen bzw. entsprechend zu ergänzen.**

Mit der Vorlage sollen Personen konsequenter ausgewiesen werden können, wenn sie ein Gewaltverbrechen begangen haben. Die geplante Einschränkung der Härtefallklausel sollte jedoch nicht nur bei den im Entwurf genannten Gewaltverbrechen gelten, sondern auch bei Personen, die wiederholt und in erheblicher Weise straffällig geworden sind. Wer trotz mehrerer rechtskräftigen Verurteilungen erneut eine Straftat begeht, bringt eine fortgesetzte Missachtung der schweizerischen Rechtsordnung zum Ausdruck. Bei solchen Personen besteht ebenfalls ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Landesverweisung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Staatspolitische Kommission des Nationalrats SPK-N  
(VernehmlassungSPK.consultationCIP@parl.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Obergericht des Kantons Zug (Marc.Siegwart@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)